

Zahlung durch einen Dritten

§ 16

Jeder Abgabebetrag kann von einem Dritten anstelle der zur Zahlung verpflichteten Person entrichtet werden.

Abschnitt C

Zwangsvollstreckung

§ 17

Ist die zur Entrichtung eines Abgabetrags verpflichtete Person ihrer Verpflichtung nicht fristgerecht nachgekommen, so nutzt die Zollbehörde alle ihr nach den geltenden Bestimmungen zu Gebote stehenden Möglichkeiten, einschließlich der Zwangsvollstreckung, um die Zahlung dieses Betrags zu erhalten.

Unbeschadet des § 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 gilt, wenn von der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die zollrechtliche Freigabe der Waren oder die Bewilligung der Ausfuhr der Waren durch die Zollbehörde als Mitteilung des buchmäßig erfaßten Abgabetrags an die zur Zahlung verpflichtete Person.

Kapitel III

Zahlung von Zinsen

§ 18

Werden Zahlungserleichterungen gemäß § 14 gewährt, so sind die hierfür vom Abgabenschuldner zu tragenden Kosten und insbesondere die Zinsen so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

Bei Zahlungsverzug oder nicht fristgerechter Zahlung kann der Satz für Säumniszinsen höher als der sich aus der vorstehenden Berechnung ergebende Zinssatz sein.

§ 19

(1) Von der Anwendung des § 18 kann abgesehen werden, wenn dies aus Gründen, die auf die Verhältnisse des Betroffenen zurückzuführen sind, erhebliche Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art hervorrufen würde.

(2) Auf die Erhebung von Säumniszinsen kann verzichtet werden, wenn sich diese auf 40,— DM oder weniger belaufen oder wenn die Abgaben innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der für diese Abgaben vorgesehenen Zahlungsfrist entrichtet werden.

(3) Die Festsetzung von Mindestzeiträumen in bezug auf die Berechnung von Zinsen regelt sich nach den Festlegungen der Abgabenordnung.

Kapitel IV

Schlußbestimmungen

§ 20

Unbeschadet der Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht dürfen außer den in § 18 vorgesehenen Zinsen für von einem Abgabenschuldner zu entrichtende Abgabebeträge keine Zinsen erhoben werden.

§ 21

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Vorschriften, nach denen die Zollbehörde von der buchmäßigen Erfassung von Abgabebeträgen absieht, wenn die zu erhebenden Abgaben weniger als 20,— DM betragen.

§ 22

Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

§ 23

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maiziöre

Ministerpräsident

Dr. R o m b e r g

Minister der Finanzen

**Anordnung
über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen
(Auslandsreisekostenanordnung)
vom 29. Juni 1990**

Zur Finanzierung von Auslandsdienstreisen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Finanzierung von Auslandsdienstreisen für Beschäftigte von staatlichen Organen und haushaltsfinanzierten Einrichtungen sowie Beschäftigte der Deutschen Post und der Deutschen Reichsbahn (Organe bzw. Einrichtungen).

(2) Die Festlegungen dieser Anordnung können von Betrieben und anderen, nicht unter Absatz 1 fallenden Organen und Einrichtungen angewandt werden, sofern dies zwischen den zuständigen Tarifvertragspartnern vereinbart wird.

§ 2

Definition der Auslandsdienstreise

(1) Auslandsdienstreisen im Sinne dieser Anordnung sind Reisen in ein anderes Land zur Durchführung von Arbeits- oder Dienstaufträgen bis zur Dauer von 2 Monaten (60 Tagen).

(2) Beschäftigte von Organen bzw. Einrichtungen, die länger als 2 Monate (60 Tage) im dienstlichen Auftrag eine Tätigkeit im Ausland wahrnehmen, erhalten Auslandsgrundbetrag auf der Grundlage der Anordnung über die Zahlung der Auslandsbezüge für langfristige dienstliche Auslandseinsätze vom 29. Juni 1990.

§ 3

Bestandteile der Reisekostenvergütung

(1) Die Reisekostenvergütung umfaßt:

1. Übernachtungsgeld,
2. Tagegeld,
3. Fahrkostenerstattung,
4. Erstattung von Nebenkosten.

(2) Die Reisekostenvergütung ist nicht steuerpflichtig.

§ 4

Grundsätze für die Finanzierung und Verwendung der Reisekostenvergütung

(1) Die Leiter der Organe und Einrichtungen gewährleisten die Einhaltung dieser Anordnung in ihrem Verantwortungsbereich.

(2) Auslandsdienstreisen bedürfen der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung des zuständigen Leiters.